

GEMEINDE WESSOBRUNN

Landkreis Weilheim-Schongau



Die Gemeinde Wessobrunn erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Wessobrunn

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Wessobrunn erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen von Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für welche die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren § 5 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren § 6 entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr:

a) Einzelgrabstätte	19,00 €
b) Doppelgrabstätte	38,00 €
c) Dreifachgrabstätte	57,00 €
d) Urnenreihengrabstätte	17,00 €
e) Urnenerdgrabstätte mit Begrünung	55,60 €
f) Urnenerdgrabstätte anonym mit Baum	22,20 €

Für die gesamte Ruhefrist:

- | | |
|--|------------|
| a) Einzelgrabstätte (für 30 Jahre) | 570,00 € |
| b) Doppelgrabstätte (für 30 Jahre) | 1.140,00 € |
| c) Dreifachgrabstätte (für 30 Jahre) | 1.710,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätte (für 10 Jahre) | 170,00 € |
| e) Urnenerdgrabstätte mit Begrünung (für 10 Jahre) | 556,00 € |
| f) Urnenerdgrabstätte anonym mit Baum (für 10 Jahre) | 222,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für zehn Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
 - (3) Beim Erwerb einer „Urnenerdgrabstätte mit Begrünung“ wird ein einmaliger Betrag für die Platte erhoben in Höhe von 232,00 €.
 - (4) Mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr erwirbt der Nutzungsberechtigte ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit bzw. Verlängerung der Nutzungszeit.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Tag bei Erwachsene und Kinder für Sarg- und Urnenbestattungen 110,00 €
- (2) Kostenpauschale für Verwaltungsleistungen bei Bestattungen oder Überführungen bei Erwachsene und Kinder 73,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren entstehen bei Beanstandung der Standsicherheit von Grabdenkmälern oder der Grabpflege.
- (2) Sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Satzung die Erhebung einer Gebühr vorgesehen ist, kann für Tätigkeiten des Verwaltungs- und des Friedhofspersonals eine Gebühr erhoben werden, wenn
 - Dienstleistungen notwendig werden, die bei Bestattungen üblicherweise nicht vom Gemeindepersonal erbracht werden (z.B. Verbringung einer Leiche ins Leichenhaus, Stellung von Sargträgern),
 - eine Entfernung von Pflanzen oder baulichen Anlagen (z.B. Einfassungen) für die Durchführung von Bestattungen erforderlich ist und der Grabinhaber nicht oder nicht rechtzeitig die erforderlichen Arbeiten veranlasst,
 - Sicherungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich sind, weil der Grabinhaber trotz Aufforderung seinen Pflichten nicht nachkommt, oder die zur Gefahrenabwehr unverzüglich veranlasst werden müssen, Schäden mutwillig verursacht wurden.

Die Gebühr wird pro Person und anteilige Arbeitsstunden zum aktuellen Stundensatz in Rechnung gestellt. Für Leistungen Dritter wird der jeweilige Rechnungsbetrag angesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 27.11.2015 außer Kraft

Wessobrunn, den



Georg Guggemos
Erster Bürgermeister

